

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über den Seniorenbeirat vom 17.06.2009

Der Rat der Stadt Koblenz hat aufgrund der §§ 24, 56a Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am _____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Koblenz über den Seniorenbeirat vom 17.06.2009 wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 3a Erweiterung der Mitgliederzahl des Seniorenbeirates für die verbleibende Wahlperiode 2024 – 2029

Die im Stadtrat vertretenen Parteien/Wählergruppen, die keine/n Vertreter/in gemäß 3 Absatz 1, 2 entsandt haben, sind berechtigt, eine/n Vertreter/in zu entsenden. Die Gesamtmitgliederzahl des Beirates erhöht sich entsprechend.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz,

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner
Oberbürgermeister